

# Vollzug der Holzhandelsverordnung (HHV)

Vollzugshilfe und -mitteilung des BAFU für Kantone, Marktakteure und Inspektionsstellen



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

# Vollzug der Holzhandelsverordnung (HHV)

Vollzugshilfe und -mitteilung des BAFU für Kantone, Marktakteure und  
Inspektionsstellen

# Impressum

## Rechtliche Bedeutung

Diese Publikation ist eine Vollzugshilfe und -mitteilung des BAFU als Aufsichts- und Vollzugsbehörde und richtet sich an die Vollzugsbehörden sowie an Unternehmen, die von der HHV betroffen sind. Sie konkretisiert die bundesumweltrechtlichen Vorgaben und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Wer diese Vollzugshilfe und -mitteilung berücksichtigt, kann davon ausgehen, dass er die Anforderungen der HHV korrekt erfüllt. Andere Lösungen sind auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

## Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

## Autoren

Achim Schafer, Alfred Kammerhofer (beide Abteilung Wald BAFU), Salome Sidler, Vincent Bohnenblust (beide Abteilung Recht BAFU), Susanne Arnold (diktum.ch, Zürich)

## Auskunfts- und Kontaktstelle

Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald  
Sektion Holzwirtschaft und Waldwirtschaft, 3003 Bern  
Telefon 058 469 69 11 | E-Mail: [holzhandel@bafu.admin.ch](mailto:holzhandel@bafu.admin.ch)  
[www.bafu.admin.ch/holzhandel](http://www.bafu.admin.ch/holzhandel)

## Layout

Funke Lettershop AG

## Titelbild

Rundholz wird in einen Container geladen.  
© ako photography, Adobe Stock

## PDF-Download

[www.bafu.admin.ch/uv-2301-d](http://www.bafu.admin.ch/uv-2301-d)  
Eine gedruckte Fassung kann nicht bestellt werden.

Diese Publikation ist auch in französischer, italienischer und englischer Sprache verfügbar. Die Originalsprache ist Deutsch.

© BAFU 2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abstracts</b>	<b>5</b>
<b>Vorwort</b>	<b>6</b>
<b>1 Ziele für diverse Akteure</b>	<b>7</b>
1.1 Für die Kantone	7
1.2 Für die Marktakteure	7
1.3 Für die Inspektionsstellen	8
<b>2 Ausgangslage</b>	<b>9</b>
2.1 Beitrag zur Bekämpfung illegalen Holzschlags und Holzhandels	9
2.2 Gesetz und Verordnung gehen auf parlamentarische Motionen zurück	9
2.3 Rechtliche Grundlagen	10
<b>3 Organisationsstruktur, Akteure und Rollen</b>	<b>11</b>
3.1 Übersicht	11
3.2 Bund	11
3.3 Kantone	12
3.4 Marktakteure	12
Erstinverkehrbringer	12
Händler	13
3.5 Inspektionsstellen	13
<b>4 Schlussbemerkungen</b>	<b>14</b>
<b>Anhang 1: Abkürzungen</b>	<b>15</b>

---

# Abstracts

Illegal timber harvesting and the illegal timber trade are a global problem that has negative ecological, economic and social impacts. To combat this, since 2022 it has been forbidden in Switzerland to place illegally harvested timber and products made from it onto the market. The Timber Trade Ordinance demands that market actors exercise due diligence, i.e. check that products are legal before buying or selling them. This enforcement aid and notice begins with an overview of the various actors and their roles and obligations. The individual modules provide further detail on implementation of the Ordinance.

Illegaler Holzeinschlag und Holzhandel stellen ein weltweites Problem mit negativen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen dar. Zu deren Bekämpfung ist es in der Schweiz seit 2022 verboten, illegal geschlagenes Holz und die daraus gefertigten Produkte in Verkehr zu bringen. Die Holzhandelsverordnung verlangt von den Marktakteuren eine Sorgfaltspflicht: Sie müssen die Produkte auf ihre Legalität prüfen, bevor sie auf den Markt kommen. Die Vollzugshilfe und -mitteilung gibt einleitend eine Übersicht über die verschiedenen Akteure, ihre Rollen und Pflichten. Die einzelnen Module konkretisieren die Umsetzung dieser Regelung.

La récolte et le commerce illicites du bois constituent un problème mondial entraînant des conséquences négatives pour l'environnement, l'économie et la société. Pour lutter contre ces activités, la Suisse interdit depuis 2022 toute mise sur le marché de bois issu d'une récolte illégale et de produits fabriqués avec ce bois. L'ordonnance sur le commerce du bois impose aux acteurs du marché un devoir de diligence qui les oblige à vérifier la légalité des produits avant la mise sur le marché. La présente aide à l'exécution et communication de l'OFEV donne une vue d'ensemble des acteurs concernés, avec leurs rôles et leurs obligations respectives. Les modules individuels précisent la mise en œuvre de cette législation.

Il prelievo e il commercio di legno di provenienza illegale rappresentano un problema globale che ha ricadute negative sull'ambiente, l'economia e la società. Per contrastare questo problema, dal 2022 in Svizzera è vietato immettere sul mercato il legname tagliato illegalmente e i prodotti che ne derivano. L'ordinanza sul commercio di legno prescrive un obbligo di diligenza per gli operatori, i quali sono tenuti a verificare la legalità dei prodotti prima che giungano sul mercato. Il presente aiuto all'esecuzione e comunicazione presenta una panoramica introduttiva sui vari operatori, con i rispettivi ruoli e doveri. I singoli moduli illustrano nel dettaglio l'attuazione di questa legislazione.

**Keywords:**

*Combating illegal timber harvesting and the illegal timber trade, Timber Trade Ordinance (TTO), due diligence, enforcement*

**Stichwörter:**

*Bekämpfung illegalen Holzeinschlags und Holzhandels, Holzhandelsverordnung (HHV), Sorgfaltspflicht, Vollzug, Inspektionsstellen*

**Mots-clés :**

*lutte contre la récolte et le commerce illicites du bois, ordonnance sur le commerce du bois (OCBo), devoir de diligence, exécution*

**Parole chiave:**

*Lotta al prelievo e al commercio di legno di provenienza illegale, ordinanza sul commercio di legno (OCoL), dovuta diligenza, esecuzione*

---

# Vorwort

Mit der Ergänzung des Umweltschutzgesetzes und der dazugehörigen Holzhandelsverordnung (kurz HHV) – beides in Kraft per 1. Januar 2022 – wurde in der Schweiz die rechtliche Grundlage geschaffen, die den Handel von illegal geschlagenem Holz und illegalen Holzerzeugnissen verbietet. Damit haben wir eine gleichwertige Regelung zur in der Europäischen Union geltenden *European Timber Regulation*.

Durch die Bekämpfung des illegalen Holzschlags und -handels werden weltweit die Entwaldung, aber auch der Verlust der Biodiversität eingedämmt. Das hilft auch im Kampf gegen den Klimawandel. Zum anderen sollen Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der EU abgebaut werden.

Die vorliegende Vollzugshilfe und -mitteilung des BAFU fördert einen einheitlichen Vollzug in den Kantonen und konkretisiert die Anforderungen an die Marktakteure sowie die Inspektionsstellen. Der modulare Aufbau erlaubt es, dass einzelne Module bei Bedarf angepasst werden können.

Das BAFU bedankt sich beim Sekretariat der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft der Kantone (KWL), bei der Begleitgruppe mit verschiedenen Branchenvertreterinnen und -vertretern sowie bei der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) für die Zusammenarbeit bei der Erarbeitung dieser Publikation.

Paul Steffen, stellvertretender Direktor  
Bundesamt für Umwelt (BAFU)

---

# 1 Ziele für diverse Akteure

Die Vollzugshilfe und -mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur Holzhandelsverordnung (HHV)<sup>1</sup> richtet sich an:

- die mit dem Vollzug der Holzhandelsverordnung beauftragten kantonalen Forstämter oder Waldabteilungen;
- die Marktakteure (Unternehmen, Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer), die Holz und Holzzeugnisse erstmalig in der Schweiz auf den Markt bringen, sowie Händler, die bereits in Verkehr gebrachtes Holz kaufen oder verkaufen;
- die Inspektionsstellen, die im Auftrag von Marktakteuren das System der Sorgfaltspflicht und dessen Anwendung auf seine Konformität hin bewerten.

Sie bezweckt einen einheitlichen Vollzug in den Kantonen und konkretisiert die Anforderungen an die Marktakteure sowie die Inspektionsstellen. Sie ist modular aufgebaut: Die politischen, rechtlichen, organisatorischen und begrifflichen Grundlagen werden im ersten Teil erläutert. Die nachfolgenden Module beschreiben die Anforderungen an die verschiedenen Akteure.

## 1.1 Für die Kantone

Wird im Schweizer Wald Holz geerntet und erstmalig auf den Markt gebracht, sind die Kantone für die Kontrolle der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer zuständig (gemäss Waldgesetzgebung und gemäss Holzhandelsverordnung). Das BAFU ermöglicht mit einer Vollzugshilfe den kohärenten Vollzug durch die Kantone (siehe Modul 1) und

- zeigt auf, wie diese Kontrolle durch die kantonalen Forstämter oder Waldabteilungen (Forstbehörden) erfolgen soll;
- legt dar, wie das Zusammenspiel mit der Nutzungsbewilligung – einem bereits bestehenden Kontrollinstrument für die Waldbewirtschaftung gemäss Waldgesetzgebung – funktioniert;
- erläutert, wie die Kantone als neue verwaltungsrechtliche Massnahme Holz beschlagnahmen und einziehen können;
- erklärt, wie die kantonalen Forstbehörden die Datenerfassung im Informationssystem des BAFU sinnvollerweise handhaben.

## 1.2 Für die Marktakteure

Marktakteure, die Holz und Holzzeugnisse erstmalig in Verkehr bringen, sind sogenannte Erstinverkehrbringer. Sie müssen dafür sorgen, dass sie als Unternehmen, Schweizer Waldeigentümerin oder Waldeigentümer nur legal geerntetes und gehandeltes Holz auf dem Schweizer Markt in Verkehr bringen (Art. 35e Abs. 1 USG<sup>2</sup>). Händler von bereits in der Schweiz in Verkehr gebrachtem Holz (insbesondere Wiederverkäufer) müssen dokumentieren, von welchem Zulieferer sie Holz oder Holzzeugnisse bezogen und an welche Abnehmer sie

<sup>1</sup> Verordnung vom 12. Mai 2021 über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV; SR 814.021).

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01).

---

diese weitergegeben haben (Art. 35g Abs. 1 USG). Diese Rückverfolgbarkeit soll es ermöglichen, Erstinverkehrbringer zu identifizieren. Das BAFU als Vollzugsbehörde nutzt diese Mitteilung (siehe Modul 2), um die Vorgaben der Holzhandelsverordnung (HHV) für die Marktakteure zu erklären, und

- konkretisiert, wie ein System der Sorgfaltspflicht aufzubauen, anzuwenden und zu aktualisieren ist (Art. 4 HHV);
- zeigt auf, wie das Risiko bewertet werden kann (Art. 6 HHV);
- liefert Anhaltspunkte, wie Risiken erkannt und auf ein vernachlässigbares Mass reduziert werden können (Art. 7 HHV);
- zeigt auf, wie Händler die Rückverfolgbarkeit und somit die Identifikation der Erstinverkehrbringer sicherstellen können (Art. 35g Abs. 1 USG);
- erläutert, wie eine Kontrolle in einem Unternehmen ablaufen könnte.

### 1.3 Für die Inspektionsstellen

Unternehmen können Inspektionsstellen beauftragen, ihr System der Sorgfaltspflicht und dessen Anwendung auf seine Konformität hin zu bewerten (Art. 4 Abs. 3 HHV). Inspektionsstellen benötigen für diese Tätigkeit eine Anerkennung durch das BAFU (Art. 11 HHV). Das BAFU formuliert die Anforderungen an diese Anerkennung als Mitteilung (siehe Modul 2) und

- hält fest, über welche Fachkompetenzen die Inspektionsstelle verfügen muss;
- zeigt auf, welche Anforderungen das Gesuch erfüllen muss, damit das BAFU die Anerkennung erteilen kann;
- teilt die Anforderungen an ein Sorgfaltspflicht-System im Pflichtenheft (Modul 2, Anhang 1 und 2) mit;
- klärt auf, welche Elemente die Inspektionsstellen im Rahmen einer Inspektion überprüfen und in einem Bericht festhalten müssen.



---

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Beitrag zur Bekämpfung illegalen Holzschlags und Holzhandels

Illegaler Holzschlag ist ein weltweites Problem mit negativen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Bisher fehlte hierzulande eine Regelung zur Bekämpfung des illegalen Holzschlags und Holzhandels. Andere Länder verbieten dies schon seit Längerem: In den USA verbietet die Lacey Act<sup>3</sup> seit 2008 illegales Holz, in Australien die *Illegal Prohibition Bill*<sup>4</sup> seit 2012 und in der Europäischen Union (EU) die Europäische Holzhandelsverordnung (englisch: *European Timber Regulation, EUTR*)<sup>5</sup> seit 2013. All diese Gesetze verlangen, dass Produkte mit der notwendigen Sorgfalt geprüft werden, bevor sie auf den Markt kommen. In der Schweiz gilt seit 2010 die Deklarationspflicht für Holz und Holzprodukte. Sie stellt sicher, dass die Konsumentinnen und Konsumenten Informationen zu Art und Herkunft des Holzes erhalten. Seit dem 1. Januar 2022 gilt in der Schweiz zusätzlich die Holzhandelsregulierung mit dem revidierten Umweltschutzgesetz (USG) und der dazugehörigen Holzhandelsverordnung (HHV). Damit ist es hierzulande ebenfalls verboten, illegal geschlagenes Holz und daraus gefertigte Produkte in Verkehr zu bringen.

### 2.2 Gesetz und Verordnung gehen auf parlamentarische Motionen zurück

Die heutige Holzhandelsregulierung der Schweiz geht auf zwei gleichlautende parlamentarische Motionen (17.3855 von Ständerat Föhn und 17.3843 von Nationalrätin Flückiger-Bäni) von 2017 zurück, die «gleich lange Spiesse für Schweizer Holzexporteure gegenüber ihrer europäischen Konkurrenz» forderten. Im Jahr 2018 wurden die Gesetzesrevision und die Botschaft vom Bundesrat an das Parlament überwiesen. In der Folge beschloss das Parlament 2019 fast einstimmig die Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) und schaffte damit die neue gesetzliche Grundlage (Art. 35e-h USG). Die dazugehörige Holzhandelsverordnung (HHV) ging im Jahr 2020 in die Vernehmlassung. Am 12. Mai 2021 wurden die neuen Artikel im USG und die HHV vom Bundesrat verabschiedet und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Mit der Regelung schafft die Schweiz, wie von den beiden Motionen gefordert, eine mit der EU gleichwertige Regelung zur *European Timber Regulation (EUTR)*. Sie verbietet das Inverkehrbringen von illegal geschlagenem oder gehandeltem Holz und Holzprodukten und beseitigt gewisse Handelshemmnisse für Schweizer Unternehmen. Eine vollständige Gleichbehandlung von Marktakteuren aus der Schweiz und der EU kann aber nur durch eine vertragliche Lösung (gegenseitige Anerkennung) erreicht werden. Auf jeden Fall unterstützt die Schweiz mit der Holzhandelsregulierung die internationalen Bestrebungen, illegalen Holzschlag und Holzhandel zu bekämpfen. Dies entspricht dem Ziel 15 der Agenda für nachhaltige Entwicklung (Etablierung einer globalen und nationalen nachhaltigen Waldwirtschaft). Dadurch werden die weltweite Entwaldung, aber auch der Verlust der Biodiversität eingedämmt und das Klima geschützt.

<sup>3</sup> US Lacey Act Amendment of 2008 (16 U.S.C. §§ 3371–3378).

<sup>4</sup> Australian Illegal Logging Prohibition Act 2012, SLI 2012 No. 271.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holz-erzeugnisse in Verkehr bringen (*European Timber Regulation, EUTR*), AB1 L 295 vom 12.11.2010, S. 23.

## 2.3 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen zu dieser Holzhandelsregulierung bestehen in einer Ergänzung des Umweltschutzgesetzes (AS 2021 614) und in der Holzhandelsverordnung.

Abbildung 1

### Holzhandel in der Schweiz – Hierarchie der Regulierung

Holzhandel in der Schweiz  
Hierarchie der Regulierung



- *Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)*
- *Verordnung über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV)*

Die Grundanforderungen für Holz und Holzzeugnisse, die in der Schweiz erstmalig auf den Markt gebracht werden, sind im USG verankert. Die Bestimmungen ergänzen das Kapitel 7 «Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten» in Bezug auf Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte. Das Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem oder gehandeltem Holz (Art. 35e USG) entspricht der Europäischen Holzhandelsverordnung (Art. 4 Abs. 1 EUTR).

Wird gegen diese Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig verstossen, drohen gemäss USG (Art. 60 Abs. 1 Bst. r und Art. 61 Abs. 1 Bst. m<sup>bis</sup>) Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldbussen.

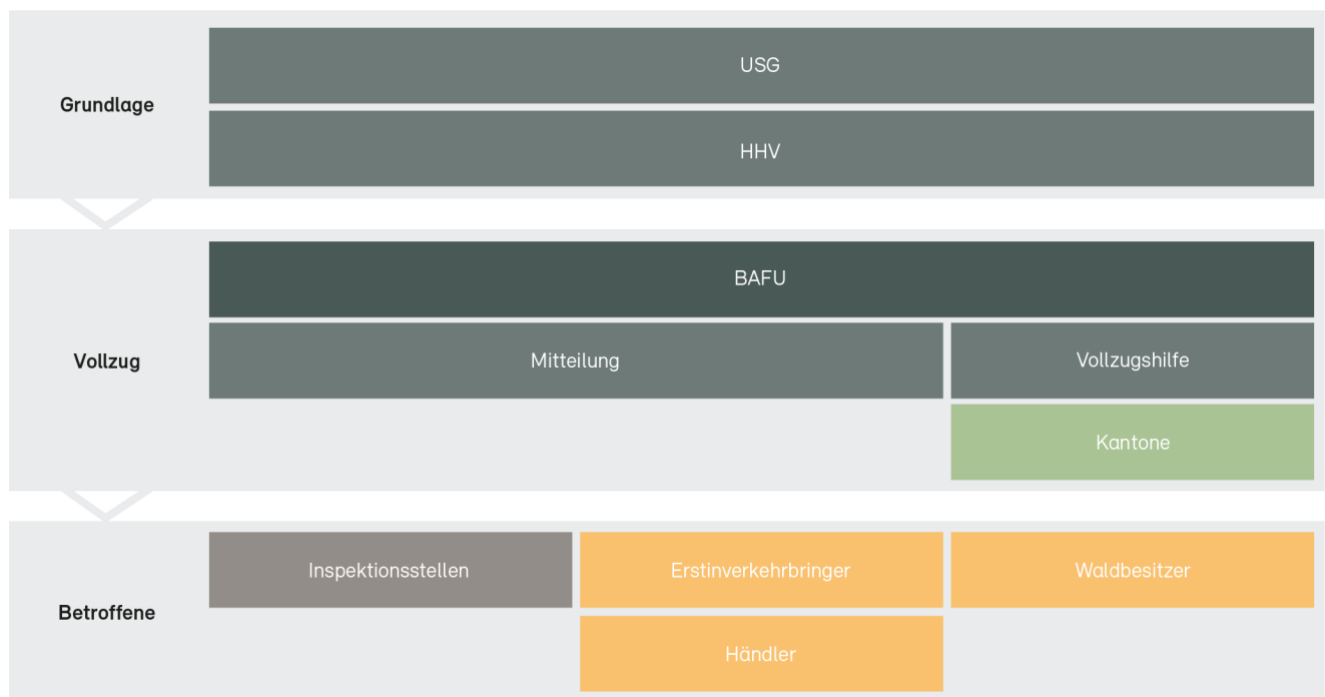
Mit der gesetzlichen Änderung (Art. 35e–h USG) wurde somit die Grundlage geschaffen, auf dem Verordnungsweg eine mit der EUTR gleichwertige Regelung umzusetzen. Diese Holzhandelsverordnung präzisiert insbesondere die Sorgfaltspflicht und die Rückverfolgbarkeit, diese sind zentrale Elemente der neuen Vorschriften (vgl. Modul 2). Um die Sorgfaltspflicht zu erfüllen, müssen die Marktakteure sicherstellen, dass das von ihnen erstmalig auf den Markt gebrachte Holz und die Holzzeugnisse legal geerntet und gehandelt wurden. Für den Nachweis bauen sie ein System der Sorgfaltspflicht auf, wenden es an und aktualisieren es regelmässig. Die Holzhandelsverordnung gilt beim erstmaligen Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen, die aus der EU oder aus sogenannten Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten) importiert werden. Holz, das im Schweizer Wald geerntet wird, ist ebenfalls dieser Regelung unterstellt (vgl. Modul 1).

Im Anhang der HHV (*Anhang 1*) sind Holz und Holzzeugnisse in 19 Produktkategorien mit Zolltarifnummern und Warenbeschreibung aufgeführt. Alle Produkte, die unter diesen Nummern eingereiht werden, sind betroffen. Zu den Produkten zählen zum Beispiel Rundholz, Papier, Halbstoffe, Brennholz, Bauholz sowie Möbel und vorgefertigte Gebäude aus Holz. Die HHV gilt jedoch nicht für Produkte, die aus Altholz (Recycling), Bambus oder aus nicht holzigen Zellstoffen hergestellt wurden.

# 3 Organisationsstruktur, Akteure und Rollen

## 3.1 Übersicht

Abbildung 2  
Übersicht Organisationsstruktur, Akteure und Rollen



## 3.2 Bund

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist grösstenteils für den Vollzug der Holzhandelsverordnung und damit auch für eine fachliche Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zuständig. Da dem illegalen Holzeinschlag vor allem mittels international abgestimmter Regelungen oder Massnahmen entgegengewirkt werden soll, sind die Zusammenarbeit und der fachliche Austausch mit den zuständigen Behörden der EU, den EU-Mitgliedstaaten und weiteren ausländischen Behörden notwendig. Dabei ist das BAFU für die Unternehmen, die Holz erstmalig aus der EU und von ausserhalb der EU, aus sogenannten Drittländern, einführen, sowie für Händler in der Schweiz zuständige Vollzugsbehörde. Weiter obliegt dem BAFU der Vollzug von Schweizer Holz ab Stufe Verarbeitung ausserhalb des Waldes, zum Beispiel betreffend die Rückverfolgbarkeit in den Sägewerken. Das BAFU ist zudem zuständig für die Anerkennung der Inspektionsstellen und betreibt ein Informationssystem.

---

Das BAFU kontrolliert in erster Linie risikobasiert, ob die Vorschriften der Verordnung eingehalten werden. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Unternehmen, die besonders grosse Mengen Holz aus riskanten Ländern in Verkehr bringen, prioritär kontrolliert werden. Dabei werden die Ausgestaltung und die Anwendung des Sorgfaltspflicht-Systems sowie dessen Aktualisierung kontrolliert. Es wird auch auf Ebene Produkt, Komponenten und Holzart die Risikominderung und deren Dokumentation geprüft. Bei Kontrollen können Proben entnommen werden, damit die Holzart und wo möglich die Herkunft einwandfrei festgestellt werden können.

Bei den Händlern wird geprüft, ob sie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit einhalten.

### 3.3 Kantone

Für die Kontrolle von Holz, das im Schweizer Wald geerntet wird, sind die Kantone im Rahmen des Vollzugs des Waldgesetzes zuständig. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer als Erstinverkehrbringer werden demnach hinsichtlich ihrer Sorgfaltspflicht von den kantonalen Forstbehörden kontrolliert. Die im Wald etablierten, flächendeckenden Kontrollen durch die kantonalen Forstbehörden im Rahmen des Vollzugs der Waldgesetzgebung (WaG<sup>6</sup> und WaV<sup>7</sup>) genügen den Anforderungen der HHV, da sie die legale Holzernte sicherstellen. Die Kantone müssen daher aufgrund der HHV grundsätzlich keine zusätzlichen Kontrollen durchführen. Jedoch sind sie verpflichtet, die Anzahl der vorgenommenen Kontrollen und die Kontrollergebnisse dem BAFU jährlich mittels eines elektronischen Meldeformulars auf dem Informationssystem (derzeit eGovernment Portal UVEK) zu melden.

### 3.4 Marktakteure

Folgende Marktakteure sind von der HHV betroffen:

#### Erstinverkehrbringer

- Dies sind natürliche oder juristische Personen, die Holz oder Holzzeugnisse erstmalig in der Schweiz in Verkehr bringen.
- Führen diese Marktakteure (Unternehmen) als **Erstinverkehrbringer Holz vom Ausland in die Schweiz ein**, müssen sie nachweisen können, dass sie Risiken systematisch bewertet und diese, wo vorhanden, auf ein vernachlässigbares Risiko reduziert haben. Dafür müssen sie ein Sorgfaltspflicht-System aufbauen, anwenden sowie regelmässig aktualisieren und dies nachweisen können.
- **Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer**, die Holz aus dem Schweizer Wald ernten, ernten lassen und verkaufen, gelten ebenfalls als Erstinverkehrbringer. Sie müssen alle einschlägigen geltenden Vorschriften einhalten. Allerdings können sie davon ausgehen, dass die waldgesetzliche Nutzungsbewilligung der Kantone und allenfalls weitere bewilligte Dokumente zur Nutzung (z.B. Betriebsplan) die nötigen Informationen für den Nachweis der legalen Holzernte beinhalten. Sie sind entsprechend angehalten, diese Nachweise der «legalen Ernte» aufzubewahren. Risikobewertung und Risikominderung sind in der Regel mit den oben erwähnten Nachweisen erfüllt.

<sup>6</sup> Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0).

<sup>7</sup> Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01).

---

### Händler

- Marktakteure, die bereits in der Schweiz in Verkehr gebrachtes Holz oder Holzzeugnisse kaufen, verkaufen oder unentgeltlich weitergeben, müssen dokumentieren, von welchem Zulieferer sie Holz oder Holzzeugnisse bezogen und an welchen Abnehmer sie diese weitergegeben haben. Diese Rückverfolgbarkeit soll es ermöglichen, Erstinverkehrbringer zu identifizieren. Zu belegen sind Namen, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Website (sofern vorhanden) und Lieferdaten. Dazu genügen Lieferscheine und Rechnungen. Nicht dokumentieren müssen sie die Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten.

### 3.5 Inspektionsstellen

Die Inspektionsstellen können von Unternehmen beauftragt werden, ihr System der Sorgfaltspflicht und dessen Anwendung auf seine Konformität hin zu bewerten. Für die Inspektionsstellen ist eine Akkreditierung der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) Voraussetzung für eine Anerkennung durch das BAFU (Norm SN EN ISO/IEC 17020, 2012, Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen, Typ C).

---

## 4 Schlussbemerkungen

Die vorliegende Vollzugshilfe und -mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde der HHV und die einzelnen Module werden periodisch überprüft und den neusten Erkenntnissen und Erfahrungen angepasst. Einzelne Module können aufgehoben oder neue hinzugefügt werden, wenn eine veränderte Lage bezüglich gesetzlicher Bestimmungen dies erfordert.

Die Vollzugshilfe und -mitteilung zur Holzhandelsverordnung (HHV) gilt ab dem 01. Juni. 2023.

Bundesamt für Umwelt BAFU

---

# Anhang 1: Abkürzungen

---

<b>AS</b>	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
<b>BAFU</b>	Bundesamt für Umwelt
<b>BAZG</b>	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
<b>BUWAL</b>	ehemaliges Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, jetzt BAFU
<b>CITES</b>	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
<b>CPI</b>	Corruption Perceptions Index
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EUTR</b>	European Timber Regulation
<b>FSC</b>	Forest Stewardship Council
<b>HHV</b>	Verordnung vom 12.5.2021 über das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung) [SR 814.021]
<b>IEC</b>	International Electrotechnical Commission
<b>ISO</b>	International Organization for Standardization
<b>KWL</b>	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft
<b>PEFC</b>	Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes
<b>SAS</b>	Schweizerische Akkreditierungsstelle
<b>SR</b>	Systematische Sammlung des Bundesrechts
<b>ISEAL</b>	International Social and Environmental Accreditation and Labelling Alliance
<b>GPS</b>	Global Positioning System
<b>UN</b>	United Nations
<b>USG</b>	Bundesgesetz vom 7.10.1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) [SR 814.01]
<b>UVEK</b>	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
<b>WaG</b>	Bundesgesetz vom 4.10.1991 über den Wald (Waldgesetz) [SR 921.0]
<b>WaV</b>	Verordnung vom 30.11.1992 über den Wald (Waldverordnung) [SR 921.01]

---